

Inhalt

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Verwaltungsvorschriften zum **Unterhaltsvorschussgesetz**
(VV-UVG) 875

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Entstehung einer **Stiftung** 877

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichem Zusammenhalt

Statut der nichtrechtsfähigen Stiftung öffentlichen Rechts
Gedenkstätte Deutscher Widerstand 877

Polizei Berlin

Sichergestellte Gegenstände 880-883

Beschränkung des Gemeingebrauchs öffentlicher Flächen
durch ein Verbot des Führens von Waffen und Messern
am 19. April 2026 von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr, in einem
begrenzten Bereich des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf. . . . 883

Bezirksämter 887

Stellenausschreibungen 902

Gerichte 913

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Mitte

Umbenennung von öffentlichem Straßenland

Bekanntmachung vom 25. März 2026

Bau 1 115 UB 729/25-Ti

Telefon: 9018-22781 oder 9018-20, intern 918-22781

Im Amtsblatt für Berlin vom 13. Februar 2026 (ABl. S. 432), war die Umbenennung der **Kluckstraße** im Ortsteil Tiergarten (Flurstücke 3816 und 89/3 in der Flur 008 der Gemarkung 10002) in „**Anita-Augspurg-Straße**“ mit Wirksamkeit zum 23. Mai 2026 veröffentlicht.

Gegen diese Umbenennung sind Widersprüche erhoben worden, daher ist die Umbenennung schwebend unwirksam. Das bedeutet, dass der Straßename „Kluckstraße“ bis zum Abschluss der Widerspruchsverfahren erhalten bleibt beziehungsweise gültig ist.

Mitte

**Allgemeinverfügung
über das Betretungsverbot
für bestimmte Uferbereiche des Plötzensees**

Bekanntmachung vom 26. März 2026

UmNat 3

Telefon: 9018-25407/22600 oder 9018-20, intern 918-25407/22600

Aufgrund von § 6 Absatz 4 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Artikel 7 Nummer 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590, 626) geändert worden ist, ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Für die gewidmete öffentliche Grün- und Erholungsanlage Park am Plötzensee wird das Betreten und Befahren der Uferbereiche am Plötzensee mit Ausnahme der Abschnitte am Strandbad, Tretbootverleih und an der Steinterrasse, dargestellt in **A n l a g e 1**, verboten. Als Betreten zählen auch der Aufenthalt oder Anlanden in diesem Bereich durch Schwimmende, Boote oder andere Wasserfahrzeuge von der Wasserseite her.

Als Uferbereich gelten in den Abschnitten jeweils die Landflächen zwischen der parallel zum Uferweg verlaufenden Einfriedung und der Uferlinie sowie der unter Wasser liegende Grund des Sees in einer Breite von drei Metern von der Uferlinie. An der Nordspitze des Sees ist die durch Bojen abgesperrte Röhrichtschutzzone dem Uferbereich zuzurechnen.

2. Die Allgemeinverfügung über das Betretungsverbot für bestimmte Uferbereiche des Plötzensees vom 17. September 2021 tritt mit Eintritt der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung außer Kraft. Bis zum Eintritt der Bestandskraft bleibt die bisherige Allgemeinverfügung über das Betretungsverbot für bestimmte Uferbereiche des Plötzensees vom 17. September 2021 gültig.

Begründung**Zu 1.**

Nach den Bestimmungen des Grünanlagengesetzes dürfen öffentliche Grün- und Erholungsanlagen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und andere Anlagenbesucher nicht gefährdet oder unzumutbar gestört werden.

Die öffentliche Grün- und Erholungsanlage mit dem Gewässer Plötzensee ist für die Erholung der Bevölkerung, das Landschaftsbild sowie für die Natur und die Umwelt von großer Bedeutung. Der Plötzensee steht nach der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Volkspark Rehberge einschließlich des Plötzensees mit Ufergelände“ vom 25. März 1953 unter besonderem Schutz. Ausschließlich das Strandbad Plötzensee, das nicht zum Landschaftsschutzgebiet gehört, ist für die Badenutzung freigegeben. Hier ist über den abgeflachten Strandbereich ein naturschonender Zugang ins Gewässer möglich. Vom Strandbadbetreiber ist sicherzustellen, dass die Badegäste den mit einer Bojenkette markierten Schwimmbereich des Strandbades nicht verlassen. Der restliche See ist kein Badegewässer (Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer [Badegewässerverordnung] vom 7. Juli 2008 [GVBl. S. 182]).

Die außerhalb des Strandbades liegenden Uferbereiche, die weitestgehend durch Zäune geschützt wurden, sind äußerst empfindliche Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Nicht nur das Baden an ungeeigneten Stellen, sondern jegliches Betreten und Befahren der Uferbereiche außerhalb des Strandbades ist unvereinbar mit der Natur dieser öffentlichen Grün- und Erholungsanlage und ihrer Zweckbestimmung. Zudem ist das Überwinden des Zaunes als Ausstattung der öffentlichen Grünanlage nachweislich mit dessen Beschädigung verbunden.

Die dauernde Trittbelastung führte und führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des geschützten Uferbereichs. Durch den Tritt werden die hier wachsenden Pflanzen niedergedrückt und der Boden verdichtet. Es entstehen erst schmale, dann breitere Trampelpfade und schließlich größere Flächen ohne jeglichen Vegetationsbewuchs. Die ohnehin fragile Röhricht- und Seggen-Vegetation am Plötzensee wurde bereits nahezu zerstört. Ohne den Schutz der Vegetation kommt es zu einer sichtbaren starken Erosion des Bodens und der Böschungen. Die steilen natürlichen Ufer dieses eiszeitlichen Rinnensees sind hierfür extrem anfällig. Die Ufer werden ausgespült und die Wurzeln der hier wachsenden Bäume verlieren ihren Halt. Die Wasserqualität des Plötzensees wird durch den eingespülten nährstoffreichen Boden verringert.

Damit wird die öffentliche Grün- und Erholungsanlage in ihrer Bedeutung für die Umwelt, insbesondere das Naturerleben dieses eiszeitlich geprägten Landschaftsraums, nachhaltig beschädigt.

Zudem werden durch das Betreten der geschützten Uferzone brütende Vögel wie Schwäne und Enten und andere Tiere gestört und an der Fortpflanzung gehindert. Hinzu kommen immer wieder Schäden durch das Grillen und Anzünden von Lagerfeuern sowie eine erhebliche Abfallbelastung.

Ergebnis dieses Verhaltens ist auch, dass das Überwinden des Zaunes und die Folgen des Erholungsbetriebes im Uferbereich zu einer unzumutbaren Störung anderer Anlagenbesucherinnen und Anlagenbesucher führen. Insbesondere sind hier Belästigungen und Verschmutzungen durch Lärm, Abfälle, Grillrauch und -asche, die Zerstörung und Verarmung der unter Landschaftsschutz stehenden Ufervegetation und die zunehmende Erosion und Ausspülung der Ufer zu nennen.

Die Höhe der Geldbuße beträgt mindestens 200 Euro und bemisst sich nach der Schwere der Tat, dem Wiederholungsgrad und den verursachten Folgen, wobei der angesetzte Mindestbetrag der Abschreckung dienen soll.

Zu 2.

Punkt 2 der Allgemeinverfügung regelt den Übergang der Gültigkeit von der bisherigen Allgemeinverfügung vom 17. September 2021 auf die neue Allgemeinverfügung. Diese Regelung ist notwendig, um eine rechtliche Lücke zu vermeiden und einen nahtlosen Übergang der Regelungen zu gewährleisten.

Die bisherige Allgemeinverfügung vom 17. September 2021 bleibt bis zum Eintritt der Bestandskraft der neuen Allgemeinverfügung gültig. Dies stellt sicher, dass die Schutzbestimmungen für die Uferbereiche des Plötzensees ohne Unterbrechung fortgelten und die Natur- und Umweltschutzziele weiterhin gewährleistet sind.

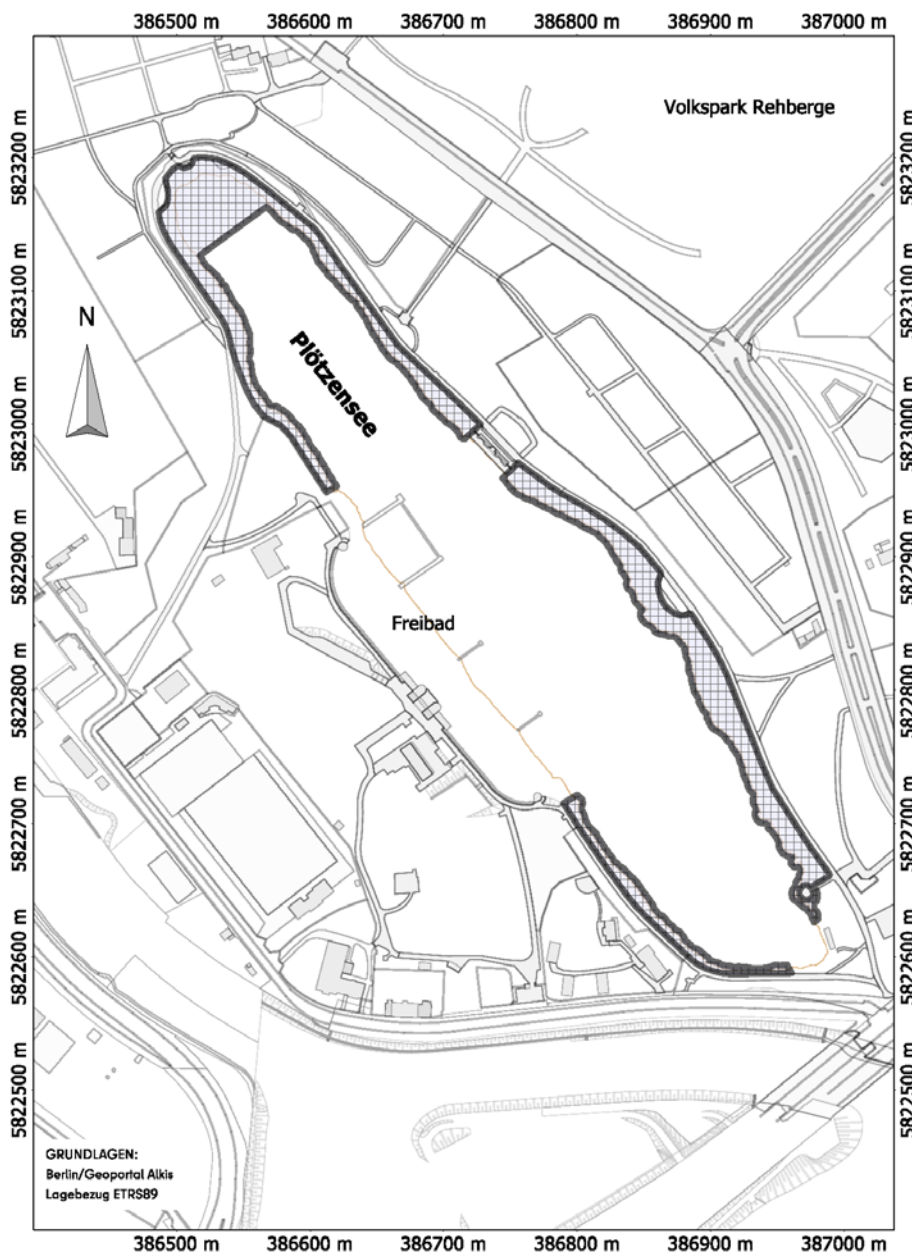
Sobald die neue Allgemeinverfügung bestandskräftig wird, tritt die bisherige Allgemeinverfügung automatisch außer Kraft. Diese Regelung dient der Rechtssicherheit und vermeidet Verwirrung oder Missverständnisse bei den Nutzern der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage.

Durch diese Übergangslösung wird sichergestellt, dass die Schutzmaßnahmen für die empfindlichen Uferbereiche des Plötzensees kontinuierlich und ohne Unterbrechung fortbestehen, bis die neue Allgemeinverfügung ihre volle rechtliche Wirkung entfaltet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Geschäftsbereich Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen, Umwelt- und Naturschutzamt mit Sitz: Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, eingelegt werden.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Umwelt- und Naturschutzamt Mitte von Berlin)



ANLAGE 1: Lageplan Park am Plötzensee
mit Kennzeichnung der von der
Allgemeinverfügung erfassten Uferbereiche

	Bezirksamt Mitte	BERLIN	
--	---------------------	---------------	--

Betretungsverbot für bestimmte Uferbereiche des Plötzensees
BEZIRKSAMT MITTE VON BERLIN

Maßstab 1:4.000 i.O 25.03.2026